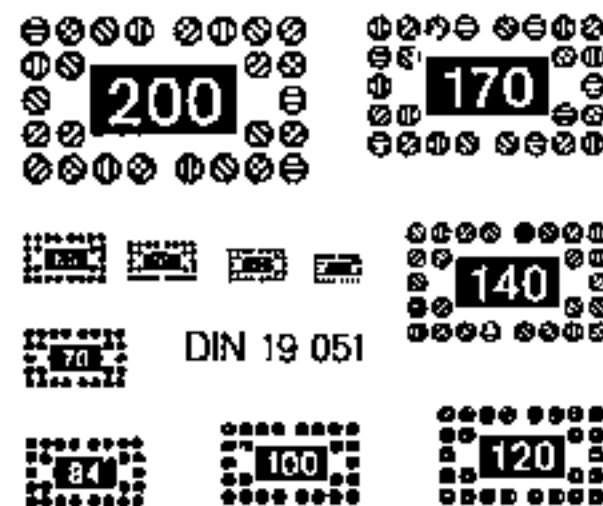
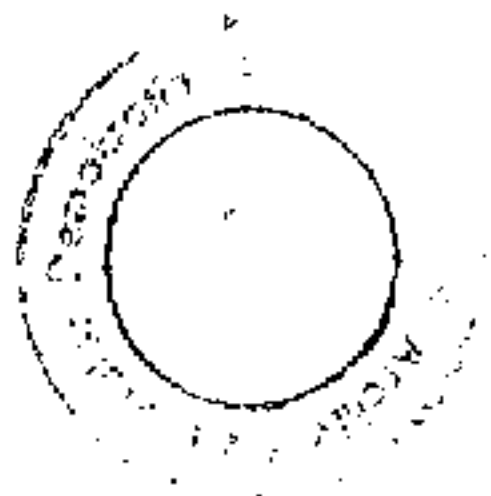


Familienpolitisches Programm der DAG



DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT
= BUNDESVORSTAND =

**Familienpolitisches
Programm
der DAG**



B 88-369

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT
— Bundesvorstand —
2000 Hamburg 36, DAG-HOCHHAUS

3. neugefaßte Auflage · Januar 1983

INHALT

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
Familie und Beruf	9
Arbeitsteilung in der Familie	9
Humanisierung der Arbeitswelt	10
Familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt	11
Arbeitszeitformen und Arbeitszeit	11
Betriebliche Sozialeinrichtungen	12
Heimarbeit	12
Mutterschaftsrecht und Elternurlaub im Arbeitsverhältnis	13
Pflege erkrankter, behinderter und alter Familienangehöriger	15
Familie und Bildung	16
Frühkindliche Erziehung	17
Tagesmütter, Tagesväter und Tagespflegestellen	17
Ganztagskinderkrippen	18
Kindergärten, Vorschulen und Kinderspielplätze	18
Ganztagsschulen und Kindertagesstätten	19
Allgemeine Bildung	20
Berufsausbildung	21
Hochschulbildung, Weiterbildung und Wiedereingliederung	22
Ausbildungs- und Fortbildungsförderung	23
Mitbestimmung in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	24

	Seite
Beratende Hilfen für die Familie	25
Eheberatung	25
Erziehungs- und Jugendberatung	25
Familienplanung	26
Gewalt in der Familie	27
Förderungsmaßnahmen für die Familie	27
Finanzielle Unterstützungen	27
Unterhaltsansprüche	28
Soziale Sicherung	28
Alterssicherung	28
Krankenversicherung	30
Unfallversicherung	31
Familiengerechtes Wohnen	31
Freie Träger im familienpolitischen Bereich	33
Finanzierung	34
	4

Vorwort

Das vorliegende Familienpolitische Programm wurde vom 14. Bundeskongreß der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft in Hannover fast einstimmig beschlossen. Erstmals wurde ein Familienpolitisches Programm vom 11. DAG-Bundeskongreß 1975 in Wiesbaden verabschiedet. Die jetzige Fassung stellt eine Fortschreibung des damaligen Textes dar.

Drängende gesellschaftspolitische Fragen sind zwischenzeitlich gelöst, beispielsweise die Gleichberechtigung der Ehepartner in der Hinterbliebenenversorgung; andere Probleme sind in den Mittelpunkt der politischen Diskussion gerückt und bedürfen dringend der Lösung, beispielsweise die familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt oder die Pflegebedürftigkeit im Alter. Darüber hinaus haben neue Erkenntnisse nahegelegt, stärker als bisher in allen Teilen des Programms auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Gesellschaft, in der Frauen und Männer partnerschaftlich Familie und Beruf miteinander verbinden können, Wert zu legen. Angesichts der Tatsache, daß heute Familienaufgaben noch überwiegend von Frauen wahrgenommen werden, sind Forderungen, diesen Zustand zu überwinden, ein Schwerpunkt des Programms.

Über 40 Prozent der DAG-Mitglieder sind Frauen. Der Anteil der verheirateten Frauen und Frauen mit Kindern unter 15 Jahren steigt. Insoweit liegen die Schwerpunkte des Programms – in Übereinstimmung mit der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung – auf der Vereinbarkeit von Berufs- und Partnerschaftspflichten, der schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie des beruflichen Aufstiegs und der sozialen Sicherung aller Familienangehörigen. Familienpolitik darf nicht dazu führen, auf Kosten der Frauen überkommene Rollenzuweisungen festzuschreiben; insbesondere die Tatsache, daß Frauen Kinder zur Welt bringen, darf zu keinen weiteren Folgerungen über die Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau führen.

Die Erfahrung lehrt, wie schwer es ist, überkommene Rollenvorstellungen zu ändern, wie ja überhaupt das menschliche Bewußtsein erheblich hinter der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung herhinkt und dementsprechend die notwendigen Konsequenzen meist erst mit großer Verzögerung gezogen werden. Die DAG will zu diesem Umdenken ihren Beitrag leisten.

Das Familienpolitische Programm der DAG befaßt sich nicht mit der Frage, ob die außerhäusliche Berufstätigkeit der verheirateten Frauen, insbesondere der Frauen mit Kindern wünschenswert ist oder nicht: Sie ist Realität, die sowohl in der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft als auch in dem Selbstverständnis der Frauen begründet ist.

Die DAG weiß, daß die Verwirklichung der einzelnen Forderungen dieses Programms nur schrittweise erfolgen kann. Trotzdem muß Politik Ziele formulieren und Konzepte entwickeln. Haushaltstechnische Überlegungen haben sich den politischen Zielsetzungen anzupassen und nicht umgekehrt. Gerade bei knappen Mitteln muß langfristig geplant werden, um alle notwendigen Maßnahmen aufeinander abstimmen zu können und unsinnige Ausgaben zu vermeiden.

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Roland Issen
Vorsitzender

Walter Quartier
Stellvertretender Vorsitzender

Einleitung

Die Gesellschaft bedarf der funktionsfähigen Familie. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Familie ist neben der Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern auch die Gemeinschaft, in der ein Elternteil fehlt. Sie bedarf besonderer Unterstützung, um Chancengleichheit zu ermöglichen. Bei der heute üblichen Lebensform der Kleinfamilie sind auch die Probleme junger Eheleute und älterer Menschen besonders zu berücksichtigen.

Die Familienpolitik der DAG orientiert sich an den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Frauen und Männern in ihren Lebensgemeinschaften. Dabei ist dem Schutz der Interessen der Kinder und der Gleichstellung von Mann und Frau besonderes Augenmerk zu widmen.

Über 39 Prozent aller Erwerbstätigen sind Frauen, und von den erwerbstätigen Frauen sind rund 36 Prozent verheiratet, von denen wiederum über 40 Prozent ein Kind oder mehrere Kinder unter 15 Jahren haben, die zu rund 90 Prozent betreut und erzogen werden. Diese familiäre Situation der Frauen ist heute noch das entscheidende Hindernis für die Verwirklichung ihrer Chancengleichheit im Beruf.

Die DAG geht bei ihren Überlegungen von der Partnerschaft zwischen Mann und Frau in Familie und Beruf aus. Sie hält es für eine grundsätzliche Pflicht beider Partner, zur wirtschaftlichen Sicherung der Familie und zur Erfüllung der anderen Familienpflichten beizutragen, insbesondere zur Erziehung der Kinder. Die Kinder haben ein Recht auf Liebe und Sorge ihrer Eltern und auf die Entwicklung ihrer Fähigkeiten. Deshalb muß ein Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Kinder und der beruflichen Entfaltung der Eltern hergestellt werden.

Im öffentlichen Bewußtsein und in der Gesetzgebung werden die veränderten Lebensgewohnheiten jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Dadurch sind viele Familien vor Probleme gestellt. Zu ihrer Lösung bedarf es nicht nur vielfältiger Anstren-

gungen und Eigenleistungen der Familie selbst, sondern auch unterstützender, Freiheitsräume schaffender Maßnahmen durch die Gesellschaft und den Gesetzgeber.

Familienpolitik ist eine staatliche Aufgabe von außerordentlicher Bedeutung. Der DAG ist klar, daß die Verwirklichung der einzelnen Forderungen bei realistischer Einschätzung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft nur Schritt für Schritt erfolgen kann. Trotzdem ist es notwendig, ein umfassendes Konzept zu entwickeln. Gerade bei knappen Mitteln muß langfristig geplant werden. Nur langfristig angelegte Programme verhindern unsinnige, weil nicht aufeinander abgestimmte Investitionen in den verschiedenen Bereichen.

Familie und Beruf

Arbeitsteilung in der Familie

Arbeitswelt und Familie stehen in enger wechselseitiger Beziehung. Sie bestimmen den Wert unseres Lebens. Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe in der Familie sind Voraussetzung für die Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder.

Sind die Eltern durch Beruf und Familie überfordert, sind die häusliche Atmosphäre und die Entwicklung der Kinder gefährdet. Die Familie braucht daher die Unterstützung der Gesellschaft und eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Beide Ehepartner sind berechtigt, erwerbstätig zu sein, wobei sie auf Belange des anderen Ehepartners und der Familie Rücksicht zu nehmen haben; denn für Mann und Frau ist der Beruf mehr als bezahlte Arbeit. Er bedeutet Selbständigkeit, Selbsterfahrung, Anerkennung, Kontakte, Sicherheit — ein Stück eigenes Leben. Entsprechend gestaltet sich die Aufgabenverteilung für die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Realistische Familienpolitik muß von einer weiter zunehmenden Erwerbsbeteiligung der verheirateten Frauen und Mütter ausgehen und damit von anderen Formen der Aufgabenverteilung in der Familie:

- Beide gehen einer Berufstätigkeit nach und teilen sich die Arbeit in der Familie.
- Einer scheldet, solange die Kinder klein sind, vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus.
- Neue Formen des Zusammenlebens erfüllen Aufgaben, die traditionell von der Familie wahrgenommen werden.

Zeitgemäße Familienpolitik muß den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Lebensformen zum Wohle von Männern, Frauen und insbesondere Kindern Rechnung tragen. Sie sollte den Familienmitgliedern auch die Wahlfreiheit lassen, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu leben und die Situation der wachsenden Zahl alleinerziehender Mütter und Väter besonders berücksichtigen.

Daher fordert die DAG:

- Durch individuelle Hilfe, öffentliche Investitionen und Förderung aller Formen der Familienberatung muß die Bewältigung der Familienaufgaben erleichtert werden.

- Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Vorschule und Schule sowie berufliche Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen müssen in ihrer Organisation, den Öffnungszeiten und ihren Lehrplänen die sich verändernden Lebensformen der Familie — im Interesse der zeitgemäßen Unterweisung der Kinder und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eltern — berücksichtigen.

Humanisierung der Arbeitswelt

Die Zufriedenheit im Arbeitsbereich trägt zum Wohlbefinden und zum ausgeglichenen Verhalten in der Familie bei.

Die breite Anwendung neuer Techniken in allen Arbeitsbereichen hat zu tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitsanforderungen und -bedingungen geführt. Der Mensch ist an seinem Arbeitsplatz einer Vielzahl von Beschränkungen ausgesetzt, die seine Entfaltungsmöglichkeiten, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden beeinflussen. Die DAG anerkennt die Notwendigkeit des technischen Wandels; er hat jedoch dem sozialen Fortschritt zu dienen.

Im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens muß der Mensch stehen. Folglich muß die humane Gestaltung der Arbeitswelt darauf gerichtet sein, daß

- die Sinnentleerung der Arbeitsinhalte zugunsten angemessener Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten durch Verbesserung der Qualitätsanforderungen an die Arbeit sowie eine kreativitätsfördernde Arbeitsumwelt zurückgedrängt wird. Dies kann unter anderem durch Mischarbeitsplätze erreicht werden;
- Arbeitsumfang und Arbeitsgeschwindigkeit individuelle Leistungsschwankungen zulassen und von den Beschäftigten selbst gesteuert werden können;
- die Gestaltung der betrieblichen Personalbeziehungen durch entsprechende Entscheidungs-, Weisungs-, Informations- und Kommunikationsstrukturen die Verhaltenssicherheit der Beschäftigten gewährleistet;
- eine fortschreitende Dezentralisierung der Arbeit bis hin zur Heimarbeit unterbleibt;
- die Arbeitsumgebung den Erkenntnissen der Arbeitswissenschaft entspricht, wozu insbesondere die Konzeption kleinerer, überschaubarer Büro- und Arbeiteräume gehört;
- Monotonie und inhumaner Leistungsdruck verhindert werden.

Die Humanisierung der Arbeitswelt ist eine sich immer neu stellende Aufgabe, die fortschreitend gelöst werden muß. Über- oder Unterforderung in der Arbeitswelt durch Monotonie der Arbeit und/oder Leistungsdruck bewirkt heute noch, daß die Freizeit vielfach zur Regeneration verwandt wird. Selbstverwirklichung in der Arbeitswelt ermöglicht volle Selbstverwirklichung im Freizeit- und Familienbereich.

Familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt

Existenzgrundlage der Familie ist ein gesichertes Einkommen. Deshalb muß vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik sein, Vollbeschäftigung herzustellen und zu sichern. Rationalisierungsmaßnahmen und damit auch verbundene Technisierungsprozesse müssen sozial ausgewogen und beherrschbar sein. Sonst sind Arbeitsplätze in steigendem Maße gefährdet.

Arbeitszeitformen und Arbeitszeit

Arbeitszeitformen wie gleitende Arbeitszeit und Teilzeitarbeit sind Möglichkeiten, Berufs- und Familienpflichten besser zu verbinden. Eine gleitende Arbeitszeit bietet den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern einen größeren Freiheitsspielraum, die Familienpflichten besser mit der Berufstätigkeit in Einklang zu bringen. Das setzt allerdings voraus, daß der Einsatz für den variablen Zeitraum nicht vom Arbeitgeber angeordnet werden kann.

Zur familienfreundlichen Arbeitswelt gehört:

- Die Einführung der 35-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung. Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist im Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend zu verkürzen.
- Im Arbeitszeitschutzgesetz ist die Höchstarbeitszeit auf 8 Stunden an 5 Arbeitstagen in der Woche zu begrenzen. Zulässige Mehrarbeit ist an strenge Ausnahmeregelungen zu binden.
- Die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimaligen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils vier Wochen je Kalenderjahr.
- Die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der betrieblichen Altersversorgung.
- Der gleitende Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit der Betroffenen.

Die Teilzeitarbeit muß als kontinuierliche Beschäftigungsform anerkannt und sowohl als kürzere tägliche, als Ganztagsarbeit an bestimmten Wochentagen oder in einem anderen Rhythmus angeboten werden.

Die Teilzeitarbeit hat unter anderem folgenden Erfordernissen zu genügen:

- Teilzeitarbeitnehmerinnen/Teilzeitarbeitnehmer sind arbeitsrechtlich und tarifvertraglich Vollzeitbeschäftigten gleichzustellen.
- Teilzeitbeschäftigte sind in alle Leistungen einzubeziehen, gegebenenfalls sind diese anteilig der Arbeitszeit entsprechend zu berechnen (beispielsweise vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeldpauschalen, betriebliche Altersversorgung).
- Der berufliche Aufstieg sowie Bildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten müssen wie für Vollzeitbeschäftigte offen sein. Das muß auch für betriebliche Bildungsmaßnahmen gelten.
- Qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze sind zusätzlich anzubieten.

Betriebliche Sozialeinrichtungen

Auch betriebliche Sozialeinrichtungen sollten familienfreundlich gestaltet sein. Betriebssporteinrichtungen sollen von Familienangehörigen mitbenutzt werden können. Werkwohnungen müssen auf die Bedürfnisse einer Familie abgestellt sein.

Heimarbeit

Die durch die neuen Techniken geschaffenen Möglichkeiten, den Arbeitsplatz nach Hause zu verlagern (insbesondere Tele-Heimarbeit), wird häufig als eine besonders familienfreundliche Arbeitsform dargestellt. Diese Arbeitsweise kann aber zu einer grundlegenden Veränderung des Familienbereichs mit negativen Auswirkungen auf alle Familienangehörigen führen, vor allem kann hierdurch die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gefährdet sein.

Die DAG fordert daher ein gesetzliches Verbot der Tele-Heimarbeit.

Bei Auslagerung anderer betrieblicher Tätigkeiten in den häuslichen Bereich müssen die neuen Arbeitsverhältnisse neben der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung die volle Anwendung von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen einschließen.

Der Arbeitsplatz muß den Erfordernissen der Arbeitsschutzbestimmungen voll genügen. Außerdem sind alle Forderungen, die für die Teilzeitarbeit erhoben werden, zu erfüllen.

Beschäftigungsformen wie „freie Mitarbeiterin und freier Mitarbeiter“ sowie „Selbständige und Selbständiger“ werden abgelehnt, insoweit sie nur eine Auslagerung von Tätigkeiten aus dem Betrieb bezwecken, um das Unternehmerrisiko zu verlagern.

Mutterschaftsrecht und Elternurlaub im Arbeitsverhältnis

Es gehört zum Lebensmodell, Beruf und Familie zu vereinbaren. Für diese sich verändernden Einstellungen sind angemessene rechtliche und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Mutterschaftsrecht

In der Regel sind Frauen während der ersten Schwangerschaft, zum Teil auch während weiterer Schwangerschaften erwerbstätig. Dem Schutz der erwerbstätigen Mutter kommt erhebliche Bedeutung zu — zum Schutz ihrer Gesundheit sowie der Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Längere Schul- und Ausbildungszeiten bestimmen heute den Lebens- und Berufsweg der Frauen. Das Mutterschaftsrecht muß auf diese Veränderungen Rücksicht nehmen. Auch junge Frauen in der beruflichen Ausbildung müssen in den Mutterschutz voll einbezogen sein. Durch frühe Mutterschaft dürfen schulischer und beruflicher Abschluß nicht in Frage gestellt sein.

Die DAG fordert eine Erweiterung des Mutterschaftsrechts und einen Elternurlaub:

- Die Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung ist auf zehn Wochen vor und zwölf Wochen nach der Entbindung zu verlängern.
- Um klare Abgrenzungen zwischen Lebendgeburten, Totgeburten, Frühgeburten, Frühtotgeburten und Fehlgeburten mit ihren Auswirkungen auf den Schutz der erwerbstätigen Mutter gesetzlich zu fixieren, muß der Begriff „Entbindung“ im Mutterschutzgesetz definiert werden.
- Der Kündigungsschutz muß auch dann gelten, wenn bei einer Arbeitnehmerin eine Fehlgeburt nach dem vierten Monat eingetreten ist.
- Die Benachrichtigung des Arbeitgebers über das Vorliegen einer Schwangerschaft soll in jedem Fall rechtzeitig sein.

wenn sie binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung erfolgt. Der Kündigungsschutz ist auf die Fälle unerkannter Schwangerschaften auszudehnen, in denen dem Arbeitgeber nach der Kündigung von der Schwangerschaft unverzüglich Kenntnis gegeben wird.

- Die individuellen Beschäftigungsverbote vor der Mutterschutzfrist sind so zu erweitern, daß auch mit der Schwangerschaft verbundene gesundheitliche Gefährdungen auf dem Arbeitsweg einbezogen werden.
- Endet ein Berufsausbildungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Mutterschutzfrist oder fällt die Abschlußprüfung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in die Mutterschutzfrist, so ist es auf Antrag der Auszubildenden um bis zu einem Jahr zu verlängern. Endet ein Berufsausbildungsverhältnis nach bestandener Prüfung während der Schwangerschaft oder Mutterschutzfrist, so ist die Frau in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

In Betrieben und Unternehmen, in denen ausländische Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, sind sämtliche Vorschriften über Mutterschutz, Erziehungsgeld und -urlaub in den jeweiligen Landessprachen bekanntzugeben und auszulegen.

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Mutterschaft stehen, sollen nicht dem jeweiligen Arbeitgeber auferlegt werden. Die Regelung des Paragraphen 14 des Mutterschutzgesetzes, wonach beim Mutterschaftsgeld der Arbeitgeber den Differenzbetrag zwischen dem von der Krankenkasse gezahlten Betrag und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt zu zahlen hat, muß durch eine Regelung abgelöst werden, durch die der Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld überbetrieblich geregelt wird.
- Frauen dürfen während der Zeit ihrer Mutterschutzfrist materiell nicht schlechter gestellt werden als solche, die einer Beschäftigung nachgehen.

Elternurlaub

- Nach Ablauf der Schutzfrist soll auf Antrag einem Elternteil bis zu drei Jahren Urlaub für die Betreuung des Kindes (Elternurlaub) gewährt werden. Die Zeit muß zwischen den Anspruchsberechtigten geteilt werden können. Während der Zeit des Elternurlaubs ist eine Verdienstausschüttung (Erziehungsgeld) als Lohnersatz mindestens in Höhe des Arbeitslosengeldes zu gewähren. Darüber hinaus besteht Anspruch auf einen dreijährigen unbezahlten Sonderurlaub.

Ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Ablauf des Elternurlaubs/Sonderurlaubs ist zu garantieren. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht während und bis zu zwei Monaten nach Beendigung des Elternurlaubs/Sonderurlaubs kündigen. Entsprechende Regelungen sollen gelten, wenn Mütter oder Väter ihre Erwerbstätigkeit nur teilweise unterbrechen.

- Soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, gelten diese Zeiten durch den Elternurlaub als zurückgelegt.

Pflege erkrankter, behinderter und alter Familienangehöriger

Das Verbleiben von Erkrankten in ihrer häuslichen, gewohnten Umgebung anstelle eines Krankenhausaufenthaltes ist nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern insbesondere aus humanen Gründen verstärkt anzustreben. Es ist Aufgabe der Krankenkassen, sicherzustellen, daß häusliche Krankenpflege in vermehrtem Umfang angeboten werden kann. Dazu bedarf es des Ausbaus von Sozialstationen.

Soweit die Pflege und Betreuung erkrankter Familienangehöriger auf diesem Wege nicht sichergestellt werden können und von einem Familienmitglied übernommen werden müssen, reicht die bestehende Regelung nicht aus, nach der zur Pflege erkrankter Kinder unter acht Jahren oder eines behinderten Kindes das Recht auf Arbeitsbefreiung für fünf Tage im Jahr besteht. Auch erkrankte Kinder über acht Jahre und ernsthaft erkrankte nahe Familienangehörige bedürfen der Pflege. Deshalb fordert die DAG:

- Erweiterung des Personenkreises, für dessen Pflege Arbeitsbefreiung gewährt wird, auf alle im Haushalt lebenden Familienangehörigen und Erweiterung der zeitlichen Begrenzung über die gesetzliche Regelung hinaus.

Auch allgemein Pflegebedürftige haben ein Recht, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Die ambulanten sozialen Dienste mit dem zur Verfügung stehenden Personal reichen nicht aus, die Familienangehörigen bei der Pflegeleistung ausreichend zu unterstützen. Damit sind diese oft in unzumutbarer Weise überfordert. Sie müssen insbesondere dann ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen, bestimmte Lebensziele aufgeben oder die eigene Lebensgestaltung nachhaltig verändern, wenn der Pflegebedürftige ununterbrochen betreut werden muß. Dies trifft insbesondere Frauen.

Nach Auffassung der DAG ist weiterhin der Vorrang der ambulanten vor der stationären Versorgung Pflegebedürftiger sicherzustellen. Dazu bedarf es einer deutlichen Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen wie der Pflegenden im Rahmen bisheriger Regelungen sowohl durch Sozialhilfe als auch durch Krankenkassenleistungen. Zu den Hilfestellungen im Rahmen der ambulanten Versorgung müssen insbesondere gehören:

- Unterstützung der familiären Hilfe zur Pflege.
- Sicherstellung der Pflege während einer Erkrankung und des Urlaubs der Pflegeperson.
- Hilfe für Pflegebedürftige.
- Ausbau der sozialen Dienste.
- Schaffung und Erhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen, die zweckgebunden bleiben müssen, in eine Umgebung einzubetten sind, die soziale Kontakte über Generationen hinweg zuläßt, sowie
- Förderung des Verbleibens in der eigenen Wohnung.
- Bei den Pflegebedürftigen sollte insbesondere der pflegebedingte Mehraufwand in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes mehr als bisher berücksichtigt werden.
- Für Pflegepersonen, die ihre Berufstätigkeit nicht mehr oder nur noch vermindert ausüben können, muß sichergestellt werden, daß durch entsprechende Beitragszahlungen an die Rentenversicherung keine Minderung der eigenen Alterssicherung eintritt.

Familie und Bildung

Das Recht auf Bildung ist als Grundrecht allen zu gewährleisten. Folglich bedarf es besonderer organisatorischer wie auch inhaltlicher Regelungen, damit das Bildungsangebot allen Familienmitgliedern unter Berücksichtigung der Familienbedürfnisse zugänglich ist und die Beseitigung von Chancenungleichheiten ermöglicht wird.

Die Errichtung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Vorschulen und Ganztagschulen erhält somit eine Doppelfunktion:

- Erfüllung des Bildungsauftrages,
- Versorgung, Betreuung und Förderung der Kinder von Erwerbstätigen oder in Aus- und Fortbildung befindlichen Eltern.

Für die Vorbereitung der Kinder auf ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft haben elterliche und Gemeinschaftserziehung eine gleichrangige Bedeutung. Beide Erziehungsbereiche sollen sich gegenseitig ergänzen und im Interesse einer optimalen Erziehung der Kinder kooperieren.

Bildungsberatung muß als Elternberatung auf individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder hinweisen, Fehlentscheidungen zu verhindern suchen und Eltern mit der Zielsetzung der optimalen Förderung ihrer Kinder informieren.

Frühkindliche Erziehung

Für die individuelle und soziale Entwicklung der Persönlichkeit haben die ersten Lebensjahre eine ganz besondere Bedeutung. Die Geborgenheit in der Familie, die Zuwendung der Eltern oder einer anderen Bezugsperson dient der Entfaltung und Förderung der Fähigkeiten, die die späteren Lebenschancen wesentlich bestimmen. Es ist daher dringend erforderlich, allen Kindern — wenn nötig durch öffentliche Finanzierung — die Betreuung durch die Eltern, möglichst abwechselnd, oder eine andere Bezugsperson zu gewähren. Das Angebot muß sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Weder dürfen Eltern durch das Fehlen der finanziellen Voraussetzungen an der Übernahme der Erziehung gehindert werden, noch dürfen sie durch den Mangel an außerfamiliären Erziehungseinrichtungen gezwungen werden, die Erwerbstätigkeit, die Berufsausbildung oder den Besuch einer Fortbildungsmaßnahme abzubrechen.

Tagesmütter, Tagesväter und Tagespflegestellen

Für die Kinder der Eltern, die ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen, sollte durch den der Nachfrage entsprechenden Ausbau der Tagespflegestellen und durch den Einsatz von Tagesmüttern, Tagesvätern ermöglicht werden, den häufigen Wechsel der Bezugspersonen zu verhindern. Die Kinder sind hier in einer Umgebung untergebracht, die der Familie am nächsten kommt. Tagesmütter, Tagesväter und Tagespflegestellen müssen regelmäßig beraten und überprüft werden. Den Tagesmüttern, Tagesvätern sind für ihre Aufgaben entsprechende Fortbildungsangebote zu machen.

Dabei sollte der Kontakt von Tagesmüttern, Tagesvätern untereinander institutionalisiert werden, daß sie in Diskussions- und Beratungskreisen Erfahrungen austauschen, spezielle Informationen erhalten und sich ihrerseits über ihre Rechte beraten lassen.

Ganztagskinderkrippen

Wenn Eltern, die die Kindererziehung nicht selbst übernehmen, öffentliche Erziehungseinrichtungen — insbesondere auch wegen der frühen Einübungsmöglichkeiten sozialen Verhaltens — bevorzugen, sind Ganztagskinderkrippen der Nachfrage gemäß einzurichten. Ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges Angebot an Betreuungsplätzen soll den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und muß durch den Einsatz von ausreichendem, qualifiziertem Betreuungspersonal das Zusammenleben in kleinen Gruppen unterschiedlichen Alters gegen eine dem Familieneinkommen angemessene Gebühr ermöglichen.

Wie in allen zeitlich nachfolgenden Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ist wegen der nachweislich positiven Effekte auf die kindliche Entwicklung dafür Sorge zu tragen, daß ein angemessener Anteil des Betreuungspersonals männlich ist.

Kindergärten, Vorschulen und Kinderspielplätze

Die erste Stufe der familienergänzenden Erziehung für alle Kinder ist der Kindergarten. Zur Versorgung aller Kinder spätestens ab viertem Lebensjahr müssen flächendeckend Kindergartenplätze in Wohnortnähe erhalten oder errichtet werden. Allen Kindern im sechsten Lebensjahr ist der Besuch der Vorschule zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten müssen an den Bedürfnissen der Eltern orientiert sein.

In beiden Institutionen wird nicht Schulwissen vorbereitend vermittelt. Vielmehr werden im Kindergarten wie in der Vorschule angemessene soziale Verhaltensweisen eingeübt, Artikulationsfähigkeit sowie Spiel- und Lernfreude angestrebt. Der Entwicklung und Förderung musischer und kreativer Talente ist hohe Bedeutung beizumessen.

Von der Zielsetzung der geschlechtsrollenneutralen Erziehung darf nicht abgewichen werden. Den bereits erworbenen und anerzogenen geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Auseinandersetzung in sozialen Situationen — insbesondere im Lern- und Konfliktverhalten — muß entgegengewirkt werden.

Vorschulen sollten als Angebotsschulen für Fünfjährige flächendeckend eingeführt werden. Unabhängig davon müssen die Eltern umfassend über die Vorteile des Besuchs von Kindergärten und Vorschulen aufgeklärt werden. Insbesondere den Vorurteilen gegenüber der Vorschule ist entgegenzuwirken.

Die DAG fordert:

- Durch Rahmenvorschriften des Bundes muß sichergestellt werden, daß auch Kindergärten, die von freien Trägern unter-

halten werden, nach einheitlichen Prinzipien geführt und gefördert werden, ohne jedoch den individuellen Gestaltungsspielraum allzusehr einzuengen.

- Initiativen von Elterngruppen, Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen und von Betriebs- und Personalräten zur Einrichtung von Kindergartenplätzen sind zu fördern, wenn sie den pädagogischen und rechtlichen Aufgaben genügen.
- Von der Vorschule muß ein nahtloser Übergang in die nachfolgende Grundstufe sichergestellt sein.
- Die Ausbildung von Vorschulerzieherinnen und Vorschulerziehern muß insoweit in die Lehrer- und Lehrerinnenausbildung integriert werden, daß künftig die Unterrichtung in der Vorschule und in der Primarstufe von den gleichen Lehrkräften wahrgenommen werden kann.
- Gegenstand der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sollte auch die pädagogische Betreuung auf Spielplätzen einschließlich der Ableistung von entsprechenden Praktika sein.
- Eine ausreichende Zahl von betreuten und nicht betreuten Kinderspielplätzen ist bereitzustellen.

Ganztagschulen und Kindertagesstätten

Die DAG sieht in der Ganztagschule die günstigste Form der Schulorganisation für Kinder und Jugendliche. Sie dient dem Abbau von Bildungsbarrieren, da durch verstärkte pädagogische Betreuung, zum Beispiel bei der Beaufsichtigung von Hausaufgaben oder durch spielerische Heranführung aller Kinder an musisch-kreative Betätigungen wie Singen, Musizieren, Malen und Basteln, schichtspezifischen Chancenungleichheiten entgegengewirkt werden kann. Sie erleichtert eine sinnvolle anregende Freizeitgestaltung. Durch ein vielfältiges und kontinuierliches Angebot werden den Kindern und Jugendlichen tatsächliche Entscheidungschancen bei der Wahl der von ihnen bevorzugten Aktivitäten geboten.

Die DAG fordert, daß beschleunigt Ganztagschulen eingeführt werden. Solange das Angebot an Ganztagschulen nicht dem großen Bedarf entspricht, sind die Kindertagesstätten insbesondere zur Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern aufrechtzuerhalten. Die Kinder Alleinerziehender sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Allgemeine Bildung

In einer Gesellschaft, die durch raschen sozialen und technischen Wandel geprägt ist, kommt der Erziehung zu kritischen, engagierten Bürgern und Bürgerinnen, die ihre Lebens- und Arbeitswelt konstruktiv gestalten können, besondere Bedeutung zu. Diese Aufgabe haben Familie und öffentliches Bildungssystem gleichermaßen zu tragen. Es ist ihr gemeinsamer Auftrag:

- den Mädchen und Jungen eine Ausbildung zu gewähren, die die weitestmögliche Entwicklung ihrer Fähigkeiten zum Ziel hat und sich an ihren Neigungen und Chancen orientiert,
- Chancenungleichheiten, die sich durch Geschlechtszugehörigkeit, Familiensituation, soziale Schicht oder Religionszugehörigkeit ergeben haben, abzubauen,
- Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in der unmittelbaren Umwelt und in den Institutionen der demokratischen Gesellschaft aufzuzeigen und die Wahrnehmung ihrer Beteiligungschancen vorzubereiten.

Die DAG fordert:

- An den Schulen sollen optimale Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden, damit die Jugendlichen zeitgemäße demokratische Verhaltensweisen erlernen können.
- Die gemeinsame Unterrichtung für Mädchen und Jungen ist in allen Fächern zu verwirklichen. Gleichberechtigung heißt auch, Vermittlung von technischen Kenntnissen und Fertigkeiten und hauswirtschaftlichen Inhalten an Jungen und Mädchen als Pflichtfach.
- Der Unterricht in allen musischen Fächern – Literatur, Musik, Darstellende Kunst, Kunstgeschichte, Medienkunde usw. – ist, weil er der Vermittlung von Lebenseinsichten, der Befähigung zu humanem Verhalten, der Erziehung zu Toleranz dient und Kreativität im umfassenden Sinne fördert, in allen Schulstufen in angemessenem Umfang anzubieten.
- Soweit Forschungsergebnisse über die Möglichkeiten der Verminderung geschlechtsspezifischer Orientierungen durch inhaltliche und organisatorische Veränderungen in der Schule vorliegen (gegebenenfalls getrennte Unterrichtung auf einzelne Fächer begrenzt, Steuerung des Lehrereinsatzes), sind sie unverzüglich umzusetzen.
- Die Berufsbildungsforschung muß verstärkt die Situation von Frauen untersuchen, um Wege zu finden, wie diese in mehr und/oder andere Berufsfelder zu führen sind, als bisher.

- Die Fortentwicklung von geschlechtsspezifischen Rollenfixierungen bezüglich der Arbeitsteilung in der Familie einerseits und der Bildungs- und Berufsbeteiligung andererseits durch ungeeignete Unterrichtsmaterialien (zum Beispiel Schulbücher und Filme) ist unverzüglich aufzugeben.
- Durch eine pädagogisch vertretbare Zusammenlegung von kleinen Schulen zu regionalen Einheiten, die als integrierte Gesamtschulen zu gestalten sind, soll ein geographisches Bildungsgefälle vermieden werden. Dazu wird der Einsatz eines kostenlosen Schüler- und SchülerInnentransportes notwendig.
- Zum Abbau von Chancenungleichheiten aufgrund unterschiedlicher finanzieller Ausstattung der Familie ist die Lehr- und Lernmittelfreiheit zu garantieren.
- Die verstärkte Einführung von berufs- und arbeitsweltorientierten Inhalten im neunten und zehnten Schuljahr der Sekundarstufe I soll auch die Wahl bei der Entscheidung über die künftige Berufstätigkeit oder den Verbleib im Bildungssystem erleichtern, ohne das verfassungsmäßige Recht auf freie Berufswahl einzuschränken.
- Die Sekundarstufe II ist so zu organisieren, daß die Integration und damit die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung erreicht wird. Ziel der integrierten Sekundarstufe II ist es, durch ein in Kursen organisiertes Angebot allen Jugendlichen eine Ausbildung zu geben, die allgemeine und berufliche Elemente enthält, ihren Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen entspricht. Mit einer entsprechenden Kombination von Kursen wird zur beruflichen Qualifikation auch die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.
- Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, sind Gleichstellungsregelungen für berufliche und allgemeine Bildungsabschlüsse schnellstens zu erlassen.
- Eine kontinuierliche Bildungsberatung – und zwar nicht nur an den Übergängen im Bildungssystem – soll auch auf eine Korrektur möglicher geschlechtsspezifischer Orientierungen zielen und die Eltern in ihre Aktivitäten einbeziehen. Sie darf nicht nur an den Übergängen im Bildungssystem erfolgen.

Berufsausbildung

Allen Jugendlichen muß die Wahl eines ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechenden Ausbildungsberufes unabhängig von Herkunft und Geschlechtszugehörigkeit offenstehen.

Damit Jugendliche ihre Entscheidungsmöglichkeiten nutzen können, kommt der Bildungs- und Berufsberatung einerseits wie den Schulen andererseits die Aufgabe zu, über Konsequenzen der Berufswahl aufzuklären. Insbesondere müssen Jugendliche über die Zukunftschancen des gewählten Berufes informiert werden.

Obwohl jungen Frauen aufgrund geltender Schutzbestimmungen immer weniger anerkannte Ausbildungsberufe verschlossen sind, werden heute noch viele Mädchen bei der Berufswahl in „frauentypische“ Berufe gedrängt, die sich durch niedrigen gesellschaftlichen Status, geringe Bezahlung und schlechte Aufstiegschancen kennzeichnen lassen. Auch in diesen Fällen sollte die Bildungsberatung korrigierende Informationen geben. Insbesondere muß die Chancengleichheit junger Frauen im Hinblick auf die Veränderungen der Arbeitswelt durch neue Technologien, bei der Ausbildungsplatzvergabe und bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch gezielte Förderung entscheidend verbessert werden.

Darüber hinaus ist durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, daß die Berufsausbildung wegen Schwangerschaft und Mutterschaft unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungszeit unterbrochen werden kann.

Die DAG fordert:

- Die Berufsausbildung ist so zu gliedern, daß die Spezialisierung erst auf einer Phase breiter Grundausbildung aufbaut.
- Die Ausbildungsdauer in anerkannten Ausbildungsberufen ist auf mindestens drei Jahre festzusetzen.
- Die schulischen Bildungsgänge und die Berufsausbildung in den verschiedenen Lernorten (Betrieb, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsstätte, Berufsschule) sind so zu integrieren, daß der Wechsel vom beruflichen in das allgemeine Bildungssystem jederzeit ohne Verlust der bereits erworbenen Qualifikationen möglich ist.

Hochschulbildung, Weiterbildung und Wiedereingliederung

Die Hochschulen sind als integrierte Gesamthochschulen zu organisieren. Sie haben allen Personen offenzustehen, die eine Hochschulzugangsberechtigung im allgemeinen oder im beruflichen Bildungssystem erworben haben. Durch eine altersunabhängige Förderung ist zu garantieren, daß der Besuch der Hochschule nicht aus finanziellen Gründen verhindert wird.

Die Bildungsberatung vor Eintritt in den tertiären Bildungsbereich muß insbesondere auch das geschlechtsspezifische Wahlverhalten zum Gegenstand ihrer Informationen machen und auf die Folgen einseitiger Orientierungen hinweisen.

Infolge des technischen Wandels ist eine kontinuierliche Weiterbildung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich. Dabei reichen ein auf die Kompensation aktueller Bildungsdefizite begrenztes Angebot oder bloße Anpassungshilfen an veränderte Qualifikationsanforderungen nicht aus. Es muß auch den Ansprüchen um Fortbildung und persönliche Entwicklung bemühter Menschen genügen.

Dazu fordert die DAG:

- Vermittlung sowohl aktueller und auf unmittelbare Anwendung gerichtete Spezialkenntnisse wie auch Schlüsselqualifikationen, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglichen.
- Bildungsangebote während der beruflichen Unterbrechung, um Dequalifikationen zu vermeiden und Rückkehrchancen zu verbessern.
- Maßnahmen, die Frauen und Männern vor ihrem Wiedereintritt die Gelegenheit bieten, entweder erstmals eine Berufsausbildung zu absolvieren oder eine Umschulung zu besuchen.
- Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.
- Garantie für den Erhalt des Arbeitsplatzes während und nach der Zeit der Weiterbildung.
- Durch Bundesgesetz geregelten Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für Bildungszwecke, mindestens drei Wochen pro Jahr, die allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Teilnahme an allgemeiner beruflicher und politischer (nicht betrieblicher) Bildung ermöglicht.
- Abschaffung der Altersgrenzen für den Besuch berufsbildender Schulen.

Ausbildungs- und Fortbildungsförderung

Das Recht auf Bildung kann erst materiell eingelöst werden, wenn allen Menschen unabhängig von ihrem persönlichen und dem Familieneinkommen eine angemessene Aus- und Fortbildung durch individuelle finanzielle Förderung zuteil wird. Bildungsförderung des Staates ist eine Investition in die Zukunft und darf nicht auf Darlehensbasis erfolgen.

- Die Förderung des Besuches allgemeiner und beruflicher Schulen ab Klasse zehn muß sichergestellt sein.
- Stipendien für den Besuch von Fachhochschulen und Hochschulen sind familienunabhängig zu bemessen.
- Die Voraussetzungen im Ausbildungsförderungsgesetz bei der Förderung von Berufsrückkehrern und Berufsrückkehrerinnen sind so zu gestalten, daß neben den Lehrgangskosten auch Unterhaltsgeld gewährt wird. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorausgegangene Bildungsmaßnahmen sollte nicht aus finanziellen Erwägungen notwendig werden.
- Durch eine Ausbildungsabgabe ist sicherzustellen, daß mehr Arbeitgeber als bisher ausbilden, damit alle Ausbildungsplatzsuchenden eine Chance auf einen Ausbildungsplatz bekommen.

Mitbestimmung in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen

Die Erziehungsbereiche Familie einerseits und öffentliches Betreuungs- und Bildungssystem andererseits bedienen sich in der Regel jeweils unterschiedlicher Erziehungsmethoden, die sich nicht immer hinsichtlich der bestmöglichen Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzen. Damit Schaden abgewendet wird, ist die Kooperation zwischen beiden Orten der Erziehung zu stärken und vor allem zu institutionalisieren.

Gesetzliche Vorschriften in allen Bundesländern müssen die Mitbestimmung der Eltern in Betreuungseinrichtungen, Vorschule und Schule regeln.

- Die altersgerechte Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen ist gesetzlich vorzusehen.
- Es sind die für die Mitbestimmung beider Gruppen (Eltern und Jugendliche) notwendigen Informationen offenzulegen.
- Die Mitwirkung und Mitbestimmung von Eltern und Jugendlichen muß Gegenstand der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen oder Lehrkräften werden.
- Die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus muß mit Rücksicht auf Berufstätige organisiert werden.

Beratende Hilfen für die Familie

Zusammenleben, Haushaltsführung und Kindererziehung sind nicht nur eine Sache der Begabung: Sie setzen auch Wissen voraus. Dieses Wissen muß erworben werden. Hierzu sind Beratungsdienste flächendeckend einzurichten, die von den Betroffenen kostenfrei in Anspruch genommen werden können. Es muß gewährleistet sein, daß alle in Zusammenhang mit der Beratung stehenden Daten und Sachverhalte der Schweigepflicht unterliegen und somit an Dritte nicht weitergegeben werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Behörden und Eingriffsverwaltungen.

Eheberatung

In der Bundesrepublik wird jede dritte Ehe geschieden, viele Ehepartner leben getrennt. Angebote der Ehe- und Lebensberatung sind zu erweitern und auszubauen. Die Beratung darf nicht nur als Hilfsmöglichkeit im Konfliktfall gesehen werden; sie sollte unter anderem auch für noch nicht zusammenlebende Paare offen sein. Die Beratung muß auch Probleme der sozialen Umwelt aufgreifen sowie Konfliktstoff, der aus gesellschaftsbedingten Schwierigkeiten erwächst. Bestehende Differenzierungen der Beratungsangebote für sogenannte „Problemgruppen“ einerseits und unauffällige Gruppen andererseits müssen überwunden werden.

Elternbildungsstätten, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen erfüllen hier eine wichtige Aufgabe. Sie leisten Hilfe zur Selbsthilfe in der Familie.

Die DAG fordert deshalb

- den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Beratungsstellen, Erwachsenenbildungseinrichtungen sind in diese Aufgabe einzubeziehen,
- gesetzliche Rahmenvorschriften für die fachkundige Leitung von Beratungsstellen.

Erziehungs- und Jugendberatung

Konfliktberatung, die Kinder und Jugendliche auch eigenständig in Anspruch nehmen können, hat sich als wichtiger Faktor für ihre Lebensbewältigung erwiesen und ist eine Antwort auf familiäre und schulische Probleme. Dazu bedarf es eines Netzes von praxisbezogen arbeitenden Diensten. Die Betroffenen dürfen dabei nicht zu aktienkundigen Fällen werden.

Erziehungs- und Jugendberatung muß auch die spezifischen Reaktions- und Verarbeitungsweisen von Mädchen berücksichtigen. Sie darf insoweit nicht durch männliche Verhaltensanforderungen geprägt sein. Diesen Anforderungen entsprechende Modelle sind zu fördern.

Familienplanung

Die Familien, aber auch Alleinstehende müssen in die Lage versetzt werden, selbstverantwortlich zu entscheiden, ob, wann und wie viele Kinder sie haben wollen. Kinder müssen ohne Not und Sorge um ihre Zukunft aufwachsen können.

Dazu sind erforderlich:

- Ausweitung der Beratungstätigkeit über Empfängnisverhütung und über die Möglichkeiten, Kinder dann zu bekommen, wenn die Lebensverhältnisse es erlauben.
- Die Intensivierung der Forschung auf dem Gebiet der Verhütungsmethoden, die keine Nebenwirkungen verursachen, sicher und einfach in der Anwendung sind.
- Die Einrichtung von Beratungsstellen in den Landkreisen und Städten, um eine flächendeckende Beratung sicherzustellen.
- Frühzeitige Unterrichtung über biologische und emotionale Zusammenhänge und Möglichkeiten menschlicher Sexualität durch Familie und Schule.
- Umfassende Beratung über finanzielle und institutionelle Hilfen für die Familie.

Schwangerschaftsverhütung ist aber auch wichtig, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand sicherzustellen, daß finanzielle Gründe die Benutzung von Verhütungs- und Schutzmitteln nicht verhindern. Die ärztliche Verordnungspflicht bleibt unberührt.

Die Beratungsstellen sollen verpflichtet, Ärztinnen und Ärzte stärker motiviert werden, umfassend über Verhütungsmethoden zu informieren. Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel der Familienplanung, sondern letzter Ausweg aus einer schwierigen Situation. Er wird um so seltener ergriffen, je mehr die Maßnahmen die Situation der Familien verbessern.

Aus gesundheitlichen und sozialen Gründen sollen legale Schwangerschaftsabbrüche durch ärztlichen Eingriff als Leistung der Krankenversicherung durchgeführt werden. Die den Krankenkassen durch Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen entstehenden Kosten sind vollständig aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen.

Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff muß straffrei möglich sein.

Gewalt in der Familie

Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern und Gewalt von Eltern gegen Kinder sind eine Realität in unserer Gesellschaft, die in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen und diskutiert wird. Es ist notwendig, die Informationsarbeit gegenüber den zuständigen Stellen wie Ärzte und Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Polizei und Justiz zu verstärken sowie diese ausreichend zu schulen.

Für mißhandelte Frauen und Kinder sind Frauenhäuser eine erste Zufluchtstätte. Ihre Finanzierung muß gesichert und der Ausbau gefördert werden.

Die DAG fordert, daß die Ursachen der Gewalt erforscht werden, um so wirksame Hilfen zu entwickeln und den Betroffenen anbieten zu können.

Förderungsmaßnahmen für die Familie

Finanzielle Unterstützungen

Man kann weder davon ausgehen, daß junge Ehepaare zunächst im elterlichen Familienverband bleiben, noch davon, daß die Ausstattung der eigenen Wohnung durch die Eltern erfolgt. Die Familiengründung stellt daher die jungen Menschen vor Probleme, die viele veranlassen, die Geburt des ersten Kindes aus finanziellen Gründen hinauszuzögern. Anstatt den Materialismus und das Konsumdenken der jungen Menschen unberechtigterweise anzuprangern, sollten ihnen Hilfen angeboten werden. Darüber hinaus bedarf es laufender Hilfen im Rahmen des Familienlastenausgleichs.

Die DAG fordert:

- Familiengründungsdarlehen, die an Einkommengrenzen gebunden sind, zinslos aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen.
- Den Wegfall von Kinderfreibeträgen und stattdessen die Erhöhung des Kindergeldes. Dabei ist eine angemessene Anhebung des Kindergeldes für das erste Kind vordringlich. Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder zu staffeln und zu dynamisieren.

- Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung für geschiedene, getrennt lebende und alleinstehende Elternanteile.
- Die Einkommensgrenzen für die Gewährung individueller Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der Förderungsbeiträge im individuellen wie allgemeinen Familienlastenausgleich sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen.

Unterhaltsansprüche

Nichtverheiratete Mütter haben häufig Schwierigkeiten, die bestehenden Unterhaltsansprüche zu realisieren. Unterhaltsvorschusskassen auf örtlicher Ebene können diese Mindestsicherung des Lebensunterhaltes der Kinder kontinuierlich gewährleisten und bestehende Ansprüche eintreiben.

Die DAG fordert, das Unterhaltsvorschussgesetz wie folgt zu ändern:

- Das Lebensalter des Kindes, bis zu dem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, ist auf das 15. Lebensjahr anzuheben.
- Erweiterung der Dauer der Unterhaltsvorschusszahlung auf das erforderliche Maß.
- Bessere personelle Ausstattung der mit der Auszahlung und Rückforderung beauftragten Stellen, um die Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten.
- Ländereinheitliche Regelung für das Verfahren von Auszahlung und Rückzahlung.

Soziale Sicherung

Die Regelung der sozialen Sicherung aller Familienangehörigen müssen vom Gleichheitsgrundsatz und von der Ehe als Gemeinschaft gleichberechtigter Partner ausgehen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß durch Wandel der Wirtschafts- und Sozialstruktur eine Anpassung des sozialen Sicherungssystems immer wieder notwendig wird. Deshalb ist es regelmäßig zu überprüfen.

Alterssicherung

Ziel jedes Systems muß die eigenständige soziale Alterssicherung von Frau und Mann sein. Das Hinterbliebenenrecht ist ab 1. 1. 1986 neu geregelt. Damit ist die rechtliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Hinterbliebenenversorgung erreicht worden.

Allerdings bleibt der die Kinder erziehende Ehepartner benachteiligt, insoweit er seine berufliche Tätigkeit einschränkt oder unterbricht und dadurch Lücken in seiner Rentenbiographie entstehen.

Zeiten der Kindererziehung

Seit 1. 1. 1986 wird für jedes Kind Müttern oder Vätern, wenn sie während des ersten Lebensjahres des Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ein Kindererziehungsjahr als Beitragsjahr angerechnet. Allerdings reicht ein Babyjahr in der Regel nicht aus, deshalb fordert die DAG für Zeiten der Kindererziehung die Anrechnung von mindestens drei Beitragsjahren innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren nach der Geburt.

Während der Zeit entrichtet der Bund den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Familienlastenausgleichs. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem individuellen Versicherungsverlauf, mindestens aber nach dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten des jeweiligen Rentenversicherungsträgers ohne Auszubildende und Anlernlinge.

Versorgungsausgleich

Wird eine Ehe geschieden, sind die während der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Anwartschaften für eine Alterssicherung zu teilen. Diese Teilung hat durchgängig zu erfolgen, um im Alter eine Abhängigkeit vom geschiedenen Ehegatten zu vermeiden und damit auch in diesen Fällen eine eigenständige Alterssicherung von Mann und Frau sicherzustellen. Dieser Grundsatz gilt auch in den Fällen, in denen der Wertzuwachs eines Anspruches während der Ehezeit erst nach der Ehe festgestellt werden kann.

Ist ein Ausgleich weder durch Realteilung noch durch Quasi-Splitting, sondern nur im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches möglich (betriebliche Alterssicherung), ist sicherzustellen, daß die Zahlung an den Ausgleichsberechtigten oder an die Ausgleichsberechtigte auch erfolgt, wenn die Zahlungspflichtige ihre oder der Zahlungspflichtige seine Versorgung nicht in Anspruch nehmen kann, weil sie oder er vorher gestorben ist. Darüber hinaus haben die Zahlungen des Versorgungsträgers an den Ausgleichsberechtigten oder an die Ausgleichsberechtigte auch dann weiterzugehen, wenn die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige gestorben ist.



Krankenversicherung

Alle abhängig Beschäftigten müssen — unabhängig von der Höhe ihres Einkommens — gegen das Risiko der Krankheit versichert sein (Pflicht zur Versicherung). Der Schutz der Familie setzt eine (Mit-)Versicherung der Ehegatten, Kinder und sonstiger Familienangehörigen ohne eigene Einkünfte voraus.

Bei Bezug einer Verdienstauffallentschädigung für die Erziehung eines Kindes (Erziehungsgeld) bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Der Bund hat dem jeweiligen Träger der Krankenversicherung einen Beitrag nach der Verdienstauffallentschädigung zu zahlen. Privatkrankenversicherte erhalten einen entsprechenden Zuschuß, höchstens jedoch den tatsächlich für die Krankenversicherung aufgewendeten Beitrag.

Gute Gesundheit ist nicht nur ein Glücksfall. Individuelles Verhalten als auch vielfältige Umwelteinflüsse wirken auf die Gesundheitssituation der Familie ein. In beiden Bereichen haben Maßnahmen anzusetzen.

Deshalb fordert die DAG zur Verbesserung der Leistungen für die Gesundheit der Familie:

- Gesetzgeber und Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen gesundheitsschädigende Einflüsse der Umwelt soweit wie irgend möglich abzubauen. Die Einwirkungsbereiche gehen hier von der Umweltverschmutzung, dem Wohnen, dem Straßenverkehr bis hin zur Freizeitnutzung.
- Die Gesundheitsgefährdung in der Arbeitswelt ist durch besseren Arbeitsschutz entscheidend zu vermindern. Auch die Humanisierung der Arbeitswelt ist ein wesentlicher Teil der gesundheitlichen Vorsorge.
- Durch eine umfangreiche Aufklärungs- und Beratungstätigkeit ist den gesundheitlichen Gefahren, die aus dem individuellen Verhalten des einzelnen hervorgehen, zu begegnen. Im wesentlichen sind hier Elternhaus, Kindergarten und Schule gefordert. Fragen der Hygiene, der Ernährung und der Suchtgefahren und eines gesundheitsbewußten Umganges mit sich selbst sind ein allgemeiner Bildungsauftrag, der sich nicht an die Krankenkassen richten kann. Diese Solidargemeinschaften haben allerdings den Auftrag, Bildungsmaßnahmen zur Gesundheitsvorsorge zu fördern und zu unterstützen.

- Die Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere sind qualitativ auszubauen. Ihre Inanspruchnahme ist durch verstärkte Publizierung und Aufklärung zu steigern.
- Die nötigen prophylaktischen Untersuchungen des Säuglings und des Kleinkindes sind entsprechend den Erkenntnissen der ärztlichen Kunst auszubauen, um die gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. In einem „Babypaß“ sind diese Untersuchungen sowie Schutzimpfungen und Kinderkrankheiten festzuhalten.
- Zur Weiterführung des Haushaltes im Krankheitsfall hat die Krankenkasse Haushaltshilfe zu gewähren, soweit im Haushalt ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- Kinderstationen oder -krankenhäuser sind so einzurichten, daß für einen Elternteil oder eine andere Bezugsperson des erkrankten Kindes die Möglichkeit besteht, mit untergebracht zu werden.

Unfallversicherung

Eine gesetzliche Versicherung soll für Unfälle im Haushalt entsprechend den Regelungen der Unfallversicherung für Schüler und Schülerinnen sowie Studenten und Studentinnen eingeführt werden.

Familiengerechtes Wohnen

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, den Wohnungsbau in besonderer Weise nach den Bedürfnissen der Familie zu fördern; denn die Wohnung ist unentbehrliche Lebensgrundlage für jeden Menschen. Sie bedarf deshalb einer besonderen Förderung und eines besonderen Schutzes. Hauptziel einer familienfördernden Wohnungspolitik muß eine Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum zu zumutbaren Mieten sein.

Auch das Leben und Wohnen im innerstädtischen Bereich muß gefördert werden. Eine Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit ist anzustreben, um so den Bedürfnissen vieler Familien gerecht zu werden. Zur Erhöhung der Wohnqualität sind die Schaffung lärmberuhigter Zonen und die Weiterentwicklung der Infrastruktur erforderlich.

Es ist davon auszugehen, daß eine Großzahl der zur Zeit vorhandenen Wohnungen von ihrer Ausstattung her nicht den heutigen Anforderungen entspricht; sie sind zu modernisieren.

Im einzelnen fordert die DAG:

- Fortsetzung des Programms des sozialen Wohnungsbaus.
- Modernisierung von Altbauten, wobei die Rechtsstellung der Mieter in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.
- Die Vergabe von Sozialwohnungen nur an Anspruchsberechtigte.
- Die für die Anspruchsberechtigung geltenden Einkommensgrenzen an die Einkommensentwicklung anzupassen.
- Die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe, die ausschließlich zur Finanzierung von Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau zu verwenden ist.
- Bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die betroffenen Mieter und eine Fristverlängerung bei Eigenbedarfskündigungen auf acht Jahre im allgemeinen Mietrecht.
- Gesetzliche Grundlagen für die Umwandlung von Wohnungen in Büroräume mit dem Ziel der Erhaltung des Wohnraums.
- Für die Vermietung von leerstehendem Wohnraum gesetzliche Auflagen, die eine Vernichtung von grundsätzlich erhaltungswürdigem Wohnbestand verhindern.
- Abschaffung der Bauherrenmodelle und Umgestaltung der steuerlichen Eigentumsförderung mit dem Ziel eines in Abhängigkeit von Einkommen und Familiengröße gestaffelten Abzugs von der Steuerschuld.
- Die Schaffung von Wohnungen in enger Nachbarschaft für alle Generationen, für Familien unterschiedlicher Ausprägung und Alleinstehende, um gegenseitige Hilfe zu ermöglichen und Isolation zu überwinden.

Bei der Erstellung neuer Bebauungspläne, an denen die Bürger und BürgerInnen frühzeitig zu beteiligen sind, müssen Möglichkeiten gegeben werden zur Schaffung von

- Betreuungsstellen für erkrankte und gesunde Kinder sowie für kranke und alte Menschen.
- einem breitgefächerten Angebot an Einkaufsmöglichkeiten.

- Kindergärten, Kinderspielplätzen und sonstigen Dienstleistungsangeboten.
- Freizeit- und Begegnungsstätten.
- geeignetem Wohnraum für neue Formen des Zusammenlebens.
- modelhaften Häusern, die mit natürlichen Baustoffen zur Schonung der Ressourcen und der Gesundheit erstellt werden.
- behindertengerechten, nicht isoliert angelegten Wohnräumen.
- geeigneten Wohnanlagen mit dem Ziel, Alleinerziehenden ein Maximum an Erleichterung bei der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder und somit eine Verbesserung der Chancengleichheit zu ermöglichen. Aufgaben der Gemeinden oder freien Träger der Wohnungsbaumaßnahmen ist es, die erforderlichen Bauten zu erstellen.

Sowohl beim Neubau- als auch bei Sanierungsprogrammen sollte eine ausreichende Zahl von Wohnungen für größere Familien eingeplant werden. Bei der Konzentration dieser Wohnungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Wohnungen sollten multifunktionalen Charakter haben, da sich die Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder im Laufe der Zeit verändern und ein Raumtausch innerhalb der Familie aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse wahrscheinlich ist; dazu gehören beispielsweise zwei Eingänge zu einer Wohnung.
- Kinderspielplatzgesetze sollten in allen Bundesländern qualitative und quantitative Beschaffenheit bestimmen, ohne jedoch geographische Besonderheiten außer acht zu lassen.
- Finanzielle Hilfen sollten für Umzüge von sozial schwachen Familien in familiengerechte Wohnungen gewährt werden.

Freie Träger im familienpolitischen Bereich

Freie Träger neben staatlichen Einrichtungen im familienpolitischen Bereich sind Ausdruck einer pluralistischen Gesellschaftsordnung. Sie tragen zur Vielfalt des Angebots bei. Auch erstreckt sich ihre Arbeit oft auf Gebiete, in denen der Staat nicht oder nicht ausreichend tätig werden kann. Aufgabe des Staates ist es, die freien Träger zu fördern, damit regional und

nach Tätigkeitsbereichen ein optimales Angebot gesichert wird. Die Förderung ist allerdings an Mindestanforderungen zu binden. Hierzu gehören:

- Der Träger muß gemeinnützig sein.
- Er muß die Gewähr für eine kontinuierliche und sachgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.
- Der Träger ist zur Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen freien Trägern verpflichtet.
- Hauptberufliche Arbeit darf nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit ersetzt werden.

Finanzierung

Viele Forderungen dieses Programms sind heute schon, teilweise in Ansätzen, Bestandteil der Familienpolitik. Beispielhaft seien genannt: Einkommenssteuer- und Kindergeldgesetz, Wohngeldgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, die Einrichtung von Ganztagschulen und Kindergärten, Beratungsstellen für die Familie.

Die meisten Maßnahmen führen zu einer Korrektur der Einkommensverteilung und damit zu einer gerechteren Verteilung der Familienlasten. Das Programm der DAG entwickelt den Familienlastenausgleich fort und vervollkommnet ihn mit dem Ziel einer größeren Chancengleichheit für die Familien, ohne das Leistungsprinzip in Frage zu stellen.

Die Praxis, familienpolitische Maßnahmen von den Sozialversicherungsträgern als Fremdaufgaben ohne Kostenerstattung durchführen zu lassen, wird von der DAG abgelehnt. Dieses Verfahren vermindert die Mittel, die für die notwendige Erhaltung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit im Interesse der Gesundheit und der Alterssicherung dringend benötigt werden und belastet einseitig Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Die DAG fordert deshalb, soweit die Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Familienpolitik nicht selbst finanzieren können, eine Finanzierung aus Steuermitteln. Dabei wird man nicht umhin können, die Ausgaben für familienpolitische Maßnahmen nachhaltig anzuheben. Dies wird nicht zuletzt auch deshalb möglich sein, weil die zunehmende Erwerbsquote der Frauen zu einem höheren Wirtschaftswachstum und damit zu steigenden Steuereinnahmen beiträgt. Eine Finanzierung

der Familienpolitik über eine Erhöhung der indirekten Steuern wird von der DAG abgelehnt, weil sie zu einer überproportionalen Belastung gerade des Personenkreises führt, der gefördert werden soll.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es nach Auffassung der DAG erforderlich

- die Einnahmen- und Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte zu überprüfen und familienpolitische Maßnahmen auch in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.
- alle Bedarfssätze, das Kindergeld und Freibeträge entsprechend der Einkommensentwicklung zu dynamisieren.

Bisher sind in der DAG-Schriftenreihe erschienen

Heft Nr.	Jahr	
1	1970	Forderungen zur Novellierung des Betriebs- verfassungsgesetzes und Entschließung zum Bericht der Mitbestimmungskommission
2	1970	Grundlagen und Methoden der analytischen Arbeitsbewertung
3	1970	Forderungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen
4	1970	Erläuterungen zum Jugendarbeitsschutz
5	1970	Gleitende Arbeitszeit für Angestellte und Beamte
6	1970	Forderungen für leitende und wissenschaftliche Angestellte
7	1972	Unternehmenskonzentration und Wettbewerb
8	1973	Memorandum zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung
9	1973	DAG-Thesen zur politischen Bildung
10	1973	Reform des öffentlichen Dienstrechts
11	1973	Zur Lage der deutschen Seeschifffahrt
12	1973	Entwurf eines Gesetzes über die paritätische Mitbestimmung in Unternehmen und Konzernen
13	1974	Das neue Arbeitskampfrecht
14	1975	Zielvorstellungen zur Bildungspolitik
15	1976	Familienpolitisches Programm der DAG
16	1976	Wirtschaftspolitik ohne Dogma
17	1976	Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum betrieblichen Vorschlagswesen
18	1978	Modell zur Neuordnung der sozialen Alterssicherung
19	1982	Kultur- und Medienpolitisches Programm
20	1986	Arbeitskampfrecht

DAG-Hausdruck MB 71-12573-5

DAG-Schriftenreihe Nr. 15/76-78-88